A.3.3. Appenzell Innerrhoden

Im Kanton Appenzell Innerrhoden besteht von 1990 bis 2006 keine kantonale Fachstelle für Gleichstellung [Rüegg, 1993, 115] [Zumbrunn, 1996, 21] [Gmünder, 2002, 29] [Kanton AI, 2006].

Anläufe

Es liegen keine Quellen zu Anläufen zur Schaffung einer kantonale Fachstelle für Gleichstellung vor. Aus dem Frauenstimmrechtskampf ist ein "Frauenforum", ohne Stelle, hervorgegangen [Mettler, 24.6.1996]. Die Meldung des Année politique suisse 1991, dass eine Initiative für eine Gleichberechtigungsstelle eingereicht wird, bezieht sich fälschlicherweise auf den Kanton Innerrhoden. Die Initiative wird im Kanton Ausserrhoden eingereicht [mar, 5.10.1991][APS, 1992, 333]. In der Festschrift zum zehnjährigen Bestehen des Frauenforum des Kantons Appenzell Innerrhoden ist festgehalten: "Die Diskussion über die Einrichtung eines kantonalen Gleichstellungsbüros in Appenzell Innerrhoden ist noch nicht angelaufen." [Gmünder, 2002, 29].

Rechtliche Grundlagen

In der Kantonsverfassung des Kantons Appenzell Innerrhoden ist das Allgemeine Rechtsgleichheitsgebot und die rechtliche Gleichberechtigung (eine reduzierte Form der Gleichstellung) verankert. Das Allgemeine Diskriminierungsverbot und das Geschlechtergleichstellungsgebot sind nicht explizit verankert [EBG, 2002, 8].

"Art. 2

1 Durch die Verfassung ist grundsätzlich volle Freiheit anerkannt, und es sind folgende Rechte von selbst gewährleistet: die Gleichheit der Bürger und Gleichberechtigten vor dem Gesetze und die persönliche Freiheit; ferner nach Massgabe der allgemeinen Rechtsbestimmungen die freie Meinungsäusserung durch Wort und Schrift, sowie das Vereins- und Versammlungsrecht; auch ist die Unverletzlichkeit des Hausrechtes ausgesprochen." [Verfassung Appenzell Innerrhoden, 2].

Die Legislative verabschiedet am 30.10.1995 eine Verordnung zum GlG, welche in drei Artikeln ausschliesslich das Schlichtungsverfahren regelt. Sie tritt am 1.7.1996 in Kraft und besteht mit einer Änderung am 25.10.2004 bis heute [GKL AI, 1995].

Quellen

- APS, 1992: Année politique suisse 1991. Forschungszentrum für schweizerische Politik an der Universität Bern, Bern, s. 251-252, 333, Anhang.
- EBG, 2002: Zusammenfassung der Antworten der Kantone auf den Fragebogen zur Umsetzung der UNO-Frauenkonvention (rechtlicher und tatsächlicher Stand der Gleichstellung). Dateiname: Zusammenfassung+cedaw_d.pdf. Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Bern.
- GKL AI, 1995: Verordnung zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 30. Oktober 1995, 884. Kantonsparlament Appenzell Innerrhoden. In: Gesetzessammlung Appenzell I. Rh. 54. Nachtrag Dezember 2004, in Kraft seit 1.7.1996.
- Gmünder, Margrit, 2002: Festschrift 10 Jahre Frauenforum Appenzell 1992 2002. Frauenforum Appenzell, Druckerei Appenzeller Volksfreund, Appenzell.

Quellen

Kanton AI, 2006: Kanton Appenzell Innerrhoden, http://www.ai.ch (9.3.2006).

mar: 5.10.1991. In: St. Galler Tagblatt, S. 6.

Mettler, Louis: 24.6.1996. In: Die Ostschweiz.

Rüegg, Marianne, 1993: Staatliche Einrichtungen für die Gleichstellung von Frau und Mann. Lizentiatsarbeit Politologie, Zürich.

Verfassung Appenzell Innerrhoden: Verfassung für den eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh., 101. In: Gesetzessammlung Appenzell I. Rh. - 55. Nachtrag - Dezember 2005, erlassen von Landsgemeinde Appenzell Innerrhoden.

Zumbrunn, Monika, 1996: GleichStellen. Verzeichnis über Fachstellen zur Gleichstellung von Frau und Mann in der Schweiz. Zentralverband Staats- und Gemeindepersonal der Schweiz, Wettingen.